

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 6

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Gemeinsam gekauft – wer erhält wieviel?

Mein Sohn und seine Freundin kauften vor drei Jahren eine Eigentumswohnung. Beide bezahlten je 30000 Franken an und sind im Grundbuch eingetragen. Die Hypothek beträgt etwas über 300000 Franken. Nun ist die Verlobte meines Sohnes ausgezogen, er möchte die Wohnung übernehmen. Wieviel muss er ihr bezahlen?

Hat kein nachweisbarer Verlobungsbruch seitens der Frau stattgefunden, hat die Ex-Verlobte Ihres Sohnes Anrecht auf Rückerstattung der Summe, die sie in die Wohnung gesteckt hat: Anzahlung an den Kauf und Abzahlungen an die Hypothek. Nur wenn Ihr Sohn die Wohnung verkaufen würde, müsste sie

einen allfälligen Minderwert mittragen helfen. Behält er z.B. die gemeinsam gekaufte Polstergruppe und den Fernseher, hat sie die Hälfte des heutigen Wertes zugute. Wieviel das noch ist, kann vielleicht der Möbel- und TV-Händler sagen. Diese Frage führt häufig zu Streitigkeiten, und deshalb wird auch immer wieder davon abgeraten, im Konkubinat gemeinsam Käufe zu tätigen. Dann kann einfach jedes das, was es in die Gemeinschaft mitgebracht hat, wieder an sich nehmen. Hoffen wir, einer friedlichen Aufteilung steht nichts im Wege und die früheren Gefährten trennen sich freundschaftlich.

Klare Verhältnisse

Meine Mutter ist nach einem längeren Spitalaufenthalt wieder nach Hause zurückgekehrt. Sie braucht jetzt vermehrt Hilfe von meiner Seite. Gibt es Richtlinien und Stundenansätze für Pflege, Hilfe im Haushalt und Verpflegung? Wir möchten gerne klare Verhältnisse schaffen.

Wozu auch ich Ihnen nur raten kann: Faire Vereinbarungen entlasten beide Partnerinnen, die Gebende und die Nehmende; erstere kommt sich nicht ausgenutzt vor, letztere nicht abhängig von Ihrem Goodwill.

Richtlinien für Hilfe und Verpflegung gibt es, sie sind jedoch, wie der Name sagt, unverbindlich und den individuellen Verhältnissen anzupassen: Für die Verpflegung können je nach Essgewohnheiten Fr. 20.– bis 32.50 pro Tag eingesetzt werden: Fr. 2.50 bis 5.– fürs Frühstück, Fr. 8.50 bis 13.– fürs Mittagessen, Fr. 7.– bis 9.50 fürs Nachtessen und Fr. 2.– bis 5.– für Zwischenmahlzeiten. Diese Preise enthalten nicht nur die Nahrungsmittel, sondern

auch Nebenkosten (Waschmittel, Strom, Kehrtrichter usw.) und eine bescheidene Arbeitsentschädigung, nicht aber Verpflegung von regelmässigen Gästen und Haustieren. Es liegt nun an Ihnen, denjenigen Betrag einzusetzen, der Ihrer Leistung entspricht und/oder den Sie für richtig halten.

Ansätze für Pflege und Hilfe im Haushalt können Sie bei Ihrer Pro-Senectute-Stelle (siehe Seiten 34/35) oder bei der Spitex erfragen; sie werden sich um die Fr. 20.– pro Stunde bewegen. Wobei mir und Ihnen wahrscheinlich auch klar ist, dass Ihr Aufwand nicht auf den Franken berechnet werden kann (und muss). Angehörige leisten oft grossen persönlichen – nicht einkalkulierbaren – Einsatz. Was einer für beide Teile gerechten Abmachung keinesfalls widerspricht.

«Indirekter Erbvorbezug»

Vor ein paar Jahren übernahm meine Tochter unser Einfamilienhaus, Wert Fr. 575000.–; ein Teil davon ging an die Erben, ein grösserer Anteil blieb mir (Witwe, 73 Jahre). Ich habe das Wohnrecht; für den mir zustehenden Zins aus meinem Anteil erhalte ich freie Kost und Logis. Seit meine Tochter geschieden ist, besteht nun ein finanzieller Engpass für sie, deshalb wäre mein Wunsch, sie ein wenig zu entlasten von den späteren Pflichtteilen an ihre Geschwister. Soll ich ihr ohne Wissen der andern Geld schenken oder den Söhnen indirekt je Fr. 10000.– als Erbvorbezug geben? Von meiner monatlichen Rente kann ich gut leben.

Was meinen Sie mit «indirektem Erbvorbezug», respektive warum wollen Sie Ihren Söhnen das Geld nicht direkt geben? Heimlich würde ich der

Tochter nicht eine so grosse Summe zukommen lassen. Vielleicht wünscht sie das auch gar nicht? Lässt denn die finanzielle Lage der andern Kindern eine einseitige Bevorzugung zu? Und wäre Ihnen wohl dabei?

Auch sonst bleiben noch Fragen offen, die das Ratgeben erschweren: Wurde seinerzeit das Wohnrecht am Hauspreis abgezogen? Wenn nein, würde ich eventuell einen bescheidenen Kostenanteil an den Haushalt erwägen. Wissen Sie konkret von den finanziellen Schwierigkeiten Ihrer Tochter, hat sie mit Ihnen darüber gesprochen? Dass Sie ihr im stillen einiges ermöglichen und abnehmen, ist lieb von Ihnen. Noch besser wäre, einmal offen miteinander die finanziellen Verpflichtungen anzuschauen. Dabei auch nicht vergessen, dass Ihre Enkel mit Lehrlingslohn und Alimenten wahrscheinlich Ihre Tochter wenig bis gar nichts kosten und sie in wenigen Jahren nur noch für sich allein aufzukommen hat. Sie haben ein sehr gutes Verhältnis mit Ihrer Tochter, also steht einem Gespräch über Geld nichts im Wege!

Marianne Gähwiler

Die Frage der Budgetberaterin:

Seit ein paar Monaten bekommt jede Ehefrau Ihre AHV-Rente separat ausbezahlt. Wie haben Sie, liebe Rentenempfänger und -empfängerinnen, die Frage der Kostenaufteilung gelöst? Wer bezahlt was? Haben oder hatten Sie Diskussionen oder gar Streit deswegen? Wird die Hausarbeit bei Ihnen berücksichtigt? Haben Sie Fragen oder gute Lösungen zu diesem Thema?

Idealer faltstock für die Handtasche nur Fr. 50.– (inkl. Versand)



Power Push AG, 6064 Kerns
Telefon 041-660 96 66